

BEDINGUNGEN FÜR EURE ABSICHERUNG IM GRUPPENVERTRAG

STAND 01.01.2024
V. 1.1.4

§ 1. Allgemeine Regelung zum Absicherungsvertrag

Die ver.de Projektgesellschaft AG wird im folgenden mit ver.de bezeichnet. ver.de schließt mit Euch einen Vertrag, zur Absicherung der in der Auftragsbestätigung aufgeführten Objekte (Gruppenvertrag).

Welche Leistungen genau auf Euch und Euren Absicherungsvertrag zutreffen, ergibt sich aus Eurer Auftragsbestätigung.

Für Eure Absicherung gelten die nachfolgenden Bedingungen. Bei der Absicherung handelt es sich um einen Gruppenvertrag und ist somit für die Absicherung mehrerer Objekte vorgesehen. Soweit nachstehend nicht anders geregelt, gelten die Bedingungen der Fahrradabsicherung in der jeweils gültige Fassung. Diese findet Ihr hier: <https://bike.ver.de/bedingungen/>

Bei Änderung der Bedingungen informieren wir Euch darüber per E-Mail. Wenn unsere Änderungen Eure Rechte einschränken oder Eure Verantwortlichkeiten erhöhen, gelten diese für Euch erst dann, wenn sich der Vertrag verlängern sollte. Bis dahin gelten für Euch die bisherigen Bedingungen.

Das ist kein Versicherungsvertrag, so dass für das Vertragsverhältnis zwischen Euch und ver.de nicht die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes gelten. Wir sind aktuell kein Versicherungsunternehmen.

Alle Regelungen und Pflichten, die diesem Vertrag zugrunde liegen, befinden sich im Ermessensspielraum von ver.de, es kann im Einzelfall abweichende Entscheidungen geben. Diese Einzelfallentscheidungen berühren Eure im Vertrag festgeschriebenen Rechte nicht.

§ 2. Vertragsschluss und Schadenmeldung

Wir kommunizieren per E-Mail.

Bitte teilt uns alle Änderungen, die den Vertrag mit Euch betreffen wie Adressänderung, Namensänderung, Änderung der Kontoverbindung, Änderungen hinsichtlich der abzusichernden Objekte, Vorschläge zu anderen möglichen Kooperationspartner*innen und zu gemeinnützigen Organisationen mit an bike@ver.de

Ihr seid verpflichtet ver.de alle Änderungen der Angaben mitzuteilen. Achtet dabei besonders auf einen Wechsel des Bankkontos oder eine Änderung der Bezahlmethode. Entstehen Kosten durch eine Änderung, die Ihr ver.de nicht mitgeteilt habt, werden diese Kosten vollständig an Euch weitergegeben.

Bitte sende uns alle Informationen und Dokumente zu einem Fahrraddiebstahl, Vandalismusschaden, Unfall oder Sturz an schaden@ver.de

Bitte sendet uns Wünsche, Anregungen, konstruktive Kritik und Feedback an gemeinsam@ver.de

Bitte wendet Euch für alle weiteren Anliegen an kontakt@ver.de

01

§3. Gegenstand der Absicherung

3.1 Abgesicherte Gefahren

ver.de stellt Euch einen Absicherungsschutz, soweit dies aus der Auftragsbestätigung hervorgeht

- gegen **Diebstahl** des kompletten Fahrrades einschließlich eines **Nicht-Zurückbringen** des Fahrrades nach einer Vermietung
- gegen **Vandalismus** am Fahrrad, der eine reparable oder irreparable mutwillige Beschädigung des Fahrrads zur Folge hat, die Du nicht selbst verursacht hast
- gegen **Unfall und Sturz**, der eine reparable oder irreparable Beschädigung des Fahrrads zur Folge hat,

einschließlich des Zubehörs wie Fahrradhelm zur Ersatzbeschaffung nach §11 zur Verfügung.

Weiterhin umfasst die Absicherung neben der eigenen Nutzung auch den Verleih von im Absicherungsumfang erfassten Objekten, solange alle Bedingungen dieses Vertrages erfüllt sind.

3.2 Nicht abgesicherte Gefahren

Der Absicherungsschutz gilt nicht für Schäden,

- die ausschließlich an abnehmbaren Fahrradteilen, sowie lose mit dem Fahrrad verbundenen Gegenständen wie zum Beispiel Diebstahl von Sattel oder Fahrradhelm aufgetreten sind.
- die im Falle eines Diebstahls durch Raub oder Einbruchdiebstahl entstanden sind, über das gestohlene Fahrrad hinaus.
- Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn das widerrechtliche und gewaltsame Eindringen in einen geschlossenen Raum (z.B. Haus, Garage), teil des Tatbestandes ist.
- Es handelt sich um einen Raub, wenn die Herausgabe von Wertgegenständen unter der Androhung oder dem Einsatz von Gewalt geschieht.
- die durch Innere Unruhen, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand entstanden sind.
- die durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen hervorgerufen wurden.

Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

§4. Ort der Absicherung

Der Absicherungsschutz gilt innerhalb von Europa: Das bedeutet, innerhalb der Länder der EU und des EWR entsprechend dieser Liste <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkatalog-node/02-ewr-eu/606444> und Großbritannien mit Gibraltar und Kronbesitztümer Guernsey, Jersey und die Isle of Man, der Nachbarstaaten Schweiz und den Zwergstaaten Andorra, Monaco, San Marino, dem Staat Vatikanstadt, jeweils ohne Überseegebiete auf anderen Kontinenten.

§5. Ortsgebundene Auszahlung

Die Auszahlung der Absicherung kann nur bargeldlos per Banktransfer innerhalb von der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

§6. Dauer der Absicherung

Die Absicherung gilt für ein Jahr ab Einzahlung des ersten Beitrags. Bei pünktlicher Zahlung Eurer Folgebeiträge wird Euer Schutz jeweils nach Ablauf des Absicherungsjahres um ein weiteres Jahr verlängert. Erhält ver.de keine fristgerechte Zahlung oder kann den Beitrag nicht wie vereinbart abbuchen, wird Euer Schutz, nach Ablauf einer zweiwöchigen Frist, nicht verlängert (siehe 8.3). Es gilt das Buchungsdatum auf unserem Konto. Euer Absicherungsschutz wird durch uns innerhalb der Auftragsbestätigung beschrieben und ist anhand der darin gegebenen Informationen aktiv.

§7. Verlängerung der Absicherung

Die Absicherung verlängert sich nach der Dauer des Vertrags, automatisch um ein weiteres Jahr, solange keine der beiden Parteien eine Kündigung ausgesprochen hat. Die Beiträge für die Vertragsverlängerung sind spätestens 5 Kalendertage vor der Vertragsverlängerung fällig. Sofern Ihr uns die Berechtigung gegeben habt, ziehen wir die Beträge wie angegeben von Eurem Konto, mit der von Euch gewählten Bezahlmethode, ein. Können die Beiträge nicht rechtzeitig eingezogen werden oder wurden von Euch nicht rechtzeitig beglichen, greifen die Regelungen in 8.3.

§8. Kündigung der Absicherung

8.1 Kündigung der Absicherung durch Euch

Ihr könnt die Absicherung jederzeit kündigen, spätestens aber mit einer Frist von einem Monat zum Vertragsablauf. Der Vertrag verlängert sich dann ab dem nächsten Vertragsjahr nicht. Die Beiträge bis zum Ablauf des Absicherungszeitraums müssen weiterhin gezahlt werden.

Des Weiteren haben beide Parteien das Recht, den Absicherungsvertrag nach Eintritt eines Schadensfalls zu kündigen. Die Frist beträgt dabei einen Monat ab Feststellung der Entschädigungssumme. Bei einer Kündigung durch Euch besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung der Beiträge.

8.2. Kündigung der Absicherung durch ver.de

ver.de behält sich vor, den Absicherungsvertrag nach einem Schadensfall innerhalb eines Monats ab Festlegung der Entschädigungssumme zu kündigen.

In diesem Fall wirkt die Kündigung rückwirkend, frühestens einen Tag nach Eintritt des Schadensfalls. Alle Beiträge müssen bis zum Vertragsende weiter gezahlt werden.

Wenn ver.de Euren Schutz, wegen fehlender Voraussetzungen (§11.4), nicht bestätigen kann, habt Ihr 30 Tage Zeit dies zu korrigieren. Kann der Schutz nach 30 Tagen nicht bestätigt werden, hat ver.de das Recht den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Ebenso behält sich ver.de auch unabhängig vom Eintritt eines Schadensfalls vor, den Absicherungsvertrag zu kündigen und damit nicht zu verlängern. Dies dient dazu, bei wiederholten Schaden-Ereignissen einem Missbrauch und einem Verlust daraus vorzubeugen. Jede Art von Betrugsversuch wird zur Anzeige gebracht. Bei einer Kündigung durch ver.de besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung der Beiträge.

8.3 Nichtzahlung der Beiträge

Wird ein fälliger Beitrag nicht rechtzeitig beglichen, wird ver.de Euch eine Zahlungsaufforderung in Höhe des offenen Betrags zukommen lassen. Daraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchungsgebühren) werden an Euch weiter gegeben. Dieser Zahlungsaufforderung muss innerhalb von 2 Wochen nachgekommen werden. Geschieht das nicht, wird Euer Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der offenen Beitrag innerhalb eines Monats, ab dem Kündigungszeitpunkt, beglichen wird.

Tritt ein Schadensfall nach dem Ablauf der zweiwöchigen Frist ein und Eure Beiträge sind noch nicht bezahlt, ist ver.de nicht zu einer Leistung verpflichtet.

8.4 Risikowegfall

Wenn sich das abgesicherte Objekt durch Verkauf, nicht abgesicherten Verlust, oder andere Umstände nicht mehr in Eurem Besitz befindet, endet der Absicherungsvertrag ab Kenntnisnahme dieses Umstands, solange es sich um das einzige im Vertrag enthaltene Objekt handelt. Gibt es weitere abgesicherte Objekte, wird nur das betroffene Objekt aus dem Vertrag entfernt und die Beiträge entsprechend angepasst.

Alle Beiträge die bis zum Zeitpunkt des Risikowegfalls bezahlt wurden, werden nicht zurückerstattet. Beiträge die über diesen Zeitraum hinausgehen werden von ver.de an Euch ausbezahlt.

Ihr habt die Möglichkeit ein neues Objekt in den Vertrag aufzunehmen. Das neue Objekt ersetzt das zuvor abgesicherte. Eine Anpassung der Beiträge erfolgt anhand des neuen Absicherungswerts soweit Ihr dies wünschst. Ihr seid verpflichtet uns Details, wie Rahmennummer, Hersteller und Modell nach §11.4, zu Eurem neu abgesicherten Objekt mitzuteilen.

Auch für das neue Objekt wird ein den Empfehlungen von ver.de entsprechendes Schloss vorausgesetzt, um den Absicherungsschutz zu gewähren. Alle weiteren Bedingungen des Vertrags (z.B. Laufzeit, andere abgesicherte Objekte) bleiben unberührt.

§9 Beitragsrückerstattung & Rabatt

9.1 Beitragsrückerstattung

ver.de zahlt Euch 20% Eurer eingezahlten Beiträge zurück, wenn am Ende des 3. Vertragsjahres kein Schadensfall eingetreten ist. Dies setzt einen durchgängigen Vertrag mit ver.de BIKE von 3 aufeinanderfolgenden Vertragsjahren voraus. Ein Wechsel des abgesicherten Objektes hat keinen Einfluss auf diese Regelung.

9.2 Rabatt

Seid Ihr Mitglied in der ver.de Genossenschaft erhaltet Ihr einen dauerhaften Nachlass aller Beiträge um 10%.

§10. Auszahlung der Beitragsrückerstattung

Die Auszahlung erfolgt auf ein von Euch angegebenes deutsches Bankkonto.

Alternativ könnt Ihr ver.de vor der Auszahlung sagen, an welche gemeinnützige Organisation ver.de den Betrag in Eurem Namen spenden soll. Sofern rechtlich möglich, erhaltet Ihr eine Spendenquittung von der gemeinnützigen Organisation. In jedem Fall bestätigt Euch ver.de die ausgeführte Spende.

§11. Leistungen der Absicherung

11.1 ver.de Reparatur und Ersatz-Fahrrad

Im Schadensfall (siehe §3 Diebstahl, Nicht-Zurückbringen, Sturz, Unfall, Vandalismus des abgesicherten Fahrrads in Europa) erhaltet Ihr, ohne Rechtsanspruch und soweit ver.de über ausreichend Mittel verfügt, die Kosten für die Reparatur oder ein Ersatz-Fahrrad erstattet. In §12 findet Ihr Euer Recht auf Beschwerde und Euer Recht auf Veröffentlichung Eurer Beschwerde.

Im Schadensfall (siehe §3 Diebstahl, Nicht-Zurückbringen, Sturz, Unfall, Vandalismus des abgesicherten Fahrrads in Europa) erhaltet Ihr, ohne Rechtsanspruch und soweit ver.de über ausreichend Mittel verfügt, die Erstattung der Kosten für die Reparatur oder ein Ersatz-Fahrrad. Es wird im Einzelfall, nach der Wirtschaftlichkeit der Optionen entschieden. In §12 findet Ihr Euer Recht auf Beschwerde und deren Veröffentlichung.

11.1.1 Wert der Reparatur und des Ersatz-Fahrrads

Ihr könnt Euch im Schadensfall Euer Ersatz-Fahrrad aussuchen im Wert von bis zu 20% mehr als des im Vertrag genannten Kaufpreises Eures abgesicherten Fahrrads (als Upgrade, damit Euer Ersatz-Fahrrad den neuen Stand der Technik besitzt).

Die Reparaturkosten können sich bis zur Höhe des im Vertrag genannten Kaufpreises belaufen. Wenn sie diese Summe erreichen oder übersteigen, könnt Ihr Euch ein Ersatz-Fahrrad aussuchen im Wert von bis zu 20% mehr als des im Vertrag genannten Kaufpreises Eures abgesicherten Fahrrads (als Upgrade, damit Euer Ersatz-Fahrrad den neuen Stand der Technik besitzt).

Im Schadenfall erhaltet Ihr nach erfolgreicher Schadenmeldung und Prüfung der Schadenmeldung durch uns einen Gutschein für eine Reparatur oder ein Ersatz-Fahrrad. Der Wert, bis zu dem wir Euch Reparaturkosten bzw. Euer Ersatz-Fahrrad plus Zubehör erstatten, ist im Gutschein angegeben. Der Gutschein ist ein Jahr ab der Ausstellung gültig.

11.1.2 Fortsetzung des Absicherungs-Vertrags für das Ersatz-Fahrrad

Euer Absicherungsvertrag gilt automatisch auch für Euer Ersatz-Fahrrad, sofern ver.de das neue Schloss akzeptiert und bestätigt hat. Der Tarif bleibt gleich, der abgesicherte Kaufpreis des Fahrrads bleibt auch gleich, es sei denn, Ihr wünscht eine Erhöhung.

Euer Absicherungsvertrag gilt automatisch auch für Euer Ersatz-Fahrrad. Eure Beiträge bleiben auch nach dem Schadensfall fällig.

Der Tarif und der abgesicherte Kaufpreis des Fahrrads verändern sich nicht, außer Ihr wünscht eine Anpassung des abgesicherten Wertes. Dann teilt uns dies schriftlich mit an bike@ver.de

11.2 Voraussetzungen der Absicherung

Ihr seid verpflichtet Eure im Vertrag angegebenen Beiträge zu zahlen. Solange Ihr die im Vertrag genannten Beiträge nicht bezahlt habt, ist ver.de nicht zu einer Leistung verpflichtet.

Ihr seid verpflichtet ver.de über den Schadensfall innerhalb von 3 Monaten zu informieren. Ihr seid außerdem verpflichtet ver.de den Schaden zu belegen.

Im Falle eines Diebstahl, Nicht-Zurückbringen oder Vandalismus seid Ihr verpflichtet dies bei der Polizei anzuzeigen und die Strafanzeige per E-Mail an schaden@ver.de zu übersenden.

In der Strafanzeige müssen enthalten sein:

- Hersteller
- Modell
- Rahmennummer (ab 500€ Absicherungswert)
- Schlossbezeichnung
- Schadenort
- Schadendatum

Im Falle eines Sturzes oder Unfalls seid Ihr verpflichtet eine Unfallmeldung bei der Polizei oder bei der Krankenversicherung aufzugeben und sie per E-Mail an schaden@ver.de zu übersenden.

In der Unfallmeldung muss enthalten sein:

- Hersteller
- Modell
- Rahmennummer (ab 500€ Absicherungswert)
- Schadenort
- Schadendatum

Euer Absicherungsschutz setzt den Einsatz eines Schlosses voraus, welches den Empfehlungen von ver.de entsprechen muss. Der Besitz des Schlosses wird durch Euch, entweder direkt bei Vertragsantritt, oder innerhalb der nächsten 30 Tage, ab dem Zeitpunkt der Bestellung durch die genaue Schlossbezeichnung nachgewiesen. Ist dieser Nachweis nicht innerhalb der Frist erfolgt, liegt die Verantwortung ein den Empfehlungen entsprechendes Schloss zu verwenden bei Euch. Könnt Ihr im Schadensfall nicht zweifelsfrei nachweisen, dass Ihr ein geeignetes Schloss verwendet habt, ist ver.de nicht zu einer Leistung verpflichtet.

Befindet sich das abgesicherte Objekt an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort, seid Ihr und alle weiteren Personen, die das Objekt nutzen, dazu verpflichtet, das Objekt an einen stationären Gegenstand (z.B. Fahrradständer) anzuketten.

Wurden eine oder mehrere dieser Anforderungen nicht von Euch erfüllt, ist ver.de nicht zu einer Leistung verpflichtet.

11.3 Pflichten nach einem Schadensfall

Wenn Ihr Euer abgesichertes Fahrrad wieder erhaltet, bevor Ihr ein Ersatz-Fahrrad erhalten habt, seid Ihr verpflichtet, dies ver.de an schaden@ver.de zu melden. Damit verliert Ihr Euren Anspruch auf ein Ersatz-Fahrrad.

Wenn Ihr Euer abgesichertes Fahrrad wieder erhaltet, nachdem Ihr bereits ein Ersatz-Fahrrad erhalten habt, seid Ihr verpflichtet, dies an schaden@ver.de zu melden. Wenn ver.de Euer altes abgesichertes Fahrrad anfordert, seid Ihr verpflichtet, das Eigentum an dem alten Fahrrad an ver.de abzutreten. Alternativ könnt Ihr auch stattdessen das Eigentum an dem Ersatz-Fahrrad an ver.de abtreten.

Tretet Ihr das Eigentum nicht wie vorgeschrieben an ver.de ab, handelt es sich um einen strafrechtlich relevanten Betrugsversuch, der bei der Polizei zur Anzeige gebracht wird.

§12 Reklamationen

Solltet Ihr trotz Schadensfall keine Leistung für Reparatur oder Ersatz-Fahrrad von ver.de erhalten, verpflichtet sich ver.de, Eure Beschwerde unter <https://bike.ver.de/beschwerde/> zu veröffentlichen. Dies setzt voraus, dass Ihr einen Vertrag über die Absicherung Eures Fahrrads mit ver.de geschlossen habt, die fälligen Beiträge bezahlt habt, die genehmigten Schlösser verwendet habt und den Schaden mit einer Unfallmeldung bei der Polizei, der Krankenversicherung oder eine Strafanzeige bei der Polizei zu dem Vandalismus, dem Nicht-Zurückbringen oder dem Diebstahl gestellt habt.

§13 Widerrufsbelehrung

13.1 Widerrufsrecht

Ihr habt das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen einen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Euer Widerrufsrecht auszuüben, müsst Ihr die

ver.de Projektgesellschaft AG
Frundsbergstr. 23 - Rückgebäude
80634 München, Deutschland
(089) 2155 2480
bike@ver.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (zum Beispiel ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Deinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Du kannst dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Du die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendest.

13.2 Folgen des Widerrufs

Wenn Ihr diesen Vertrag widerruft, verliert ver.de den Anspruch auf bereits eingezahlte Beiträge. Habt Ihr von Eurem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht, liegt es in Eurer Verantwortung bereits gezahlte Beiträge von der Bank einzufordern.

13.3 Widerrufsformular

Wenn Ihr den Vertrag widerrufen wollt, dann könnt Ihr dieses Formular ausfüllen und an ver.de zurücksenden.

An

ver.de Projektgesellschaft AG
Frundsbergstr. 23 - Rückgebäude
80634 München
Deutschland
bike@ver.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung

Absicherung eines Fahrrads

Bestellt am (*) _____ / erhalten am (*) _____

Name des/der Verbraucher*in

Anschrift des/der Verbraucher*in

Unterschrift des/der Verbraucher*in (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen

§14 Schlussbestimmungen

Der Absicherungsvertrag unterliegt dem deutschen Recht. Als Gerichtsstand wird für beide Vertragsparteien München vereinbart. Mündliche Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages werden nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrags bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt entweder die gesetzliche Vorschrift oder - bei Fehlen einer solchen Vorschrift - eine Regelung, welche die Parteien nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre.